

Information für Studierende des M.Sc. BWL über Beschlüsse des Prüfungsausschusses

Stand 13.09.2016

Im Folgenden werden solche Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die für wesentliche Teile der Studierenden Relevanz haben, kurz dargestellt und ggf. mit ergänzenden Informationen versehen. Die älteren Beschlüsse unter der alten Prüfungsordnung gelten jeweils auch für Studierende unter der neuen Prüfungsordnung, sofern diese keine andere Regelung vorsieht.

Inhalt

Information für Studierende des M.Sc. BWL über Beschlüsse des Prüfungsausschusses....	1
Angebot von Schwerpunktfächern	2
Angebot von Schwerpunktfächern (Sitzung 09.11.09).....	2
Angebot von Schwerpunktfächern (Sitzungsbeschluss April 2010)	2
Prüfungsausschuss, Arbeitsteilung und Delegation	2
Delegation von Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende (alte PO, Sitzung 9.11.2009)...	2
Delegation von Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende (neue Prüfungsordnung ab Immatrikulations-Jahrgang 2015/2016, Beschluss 28.06.2016)	3
Bestellung von Prüfern	3
Module nach § 10 PO – Wiederholung nur des gesamten Moduls.....	3
Verlängerung von Masterarbeiten in Fällen außergewöhnlicher Härte (§14 alte und neue PO).....	4
Grundsatzbeschluss für Härtefallanträge nach der Fristenregelung und Wiederholungsprüfungen (§ 10 Abs. 6 alte PO und § 10 Abs. 4 neue PO)	4
Maximale Leistungspunktzahl und mögliche „Streichresultate“	5
Schwerpunktfachwechsel – Grundsatzentscheidung	5

Angebot von Schwerpunktfächern

Angebot von Schwerpunktfächern (Sitzung 09.11.09)

Der Prüfungsausschuss bestätigt die Entscheidung der Masterplanungskommission aus der Planungsphase und beschließt, bis auf weiteres die folgenden Schwerpunktfächer im Master anzubieten:

1. MA-FINVERS – Finanzen und Versicherungen
2. MA-MAME – Marketing und Medien
3. MA-OSCM – Operations & Supply Chain Management
4. MA-UFÜ – Unternehmensführung
5. MA-WPSTEU – Wirtschaftsprüfung und Steuern

Angebot von Schwerpunktfächern (Sitzungsbeschluss April 2010)

Beschluss im Umlaufverfahren im April 2010 "Der Prüfungsausschuss beschließt, dass im Master M.SC. BWL ab dem Wintersemester 2010/2011 ein neues Schwerpunktfach zum Themenfeld Management im Gesundheitswesen (MA-MiG) angeboten wird. Dieses Schwerpunktfach wird auf dem Zeitslot des Schwerpunktfaches Wirtschaftsprüfung und Steuern (MA-WPSteu) zeitlich parallel angeboten; die gleichzeitige Wählbarkeit und Studierbarkeit der beiden Schwerpunktfächer WPSteu und MiG ist damit nicht gegeben."

Prüfungsausschuss, Arbeitsteilung und Delegation

Delegation von Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende (alte PO, Sitzung 9.11.2009)

Der Prüfungsausschuss beschließt nach § 7 Absatz 4 der PO, die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Ausschussvorsitzende zu übertragen, die diese in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangskordinatorin wahrnehmen wird.

Dies gilt u.a. für die folgenden Aufgaben:

- § 8 Absatz 5 – Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 – Prüfungsbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende
- § 12 Absatz 1 – Bestellung der Prüfer
- § 13 Absatz 2 – abweichende Prüfungsarten bei nicht bestandener Modulprüfungen in begründeten Ausnahmefällen
- § 14 Absatz 4 – Vermittlung von Betreuern für die Masterarbeit auf Antrag
- § 14 Absatz 6 – Ausnahmebeschlüsse zur Sprache der Masterarbeit (außer Deutsch und Englisch)

- § 14 Absatz 7 – Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit in Fällen außergewöhnlicher Härte um mehr als 3 Wochen
- § 16 Absatz 1 – Atteste und in Zweifelsfällen qualifizierte Atteste bei Rücktritt von/Versäumnis von Prüfungen
- § 17 Überprüfungen von Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 über Prüfungstäuschung durch den Prüfungsausschuss
- § 19 Behandlung von Widersprüchen
- § 20 Absatz 3: Ausstellung Diploma Supplement

Delegation von Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende (neue Prüfungsordnung ab Immatrikulations-Jahrgang 2015/2016, Beschluss 28.06.2016)

„Der Prüfungsausschuss delegiert die Erledigung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen zu Härtefallanträgen oder Widersprüchen der Studierenden handelt:

- § 9 Absatz 4 – Auflagen bei der Zulassung zu Modulprüfungen (auch Klausuren unter Vorbehalt)
- § 10 Absatz 4 – Entscheidungen über Prüfungen nach dem Ende des zweiten Semesters nach der Regelstudienzeit
- § 13 Absatz 2 – abweichende Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen
- § 14 Absatz 4 – Vermittlung eines Prüfers bzw. einer Prüferin für die Masterarbeit
- § 16 Absätze 1 bis 3 – Entscheidungen bezüglich Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen sowie über Mutterschutzfristen
- § 17 Absatz 1 – Entscheidungen über Täuschungsversuche“

Bestellung von Prüfern

Sitzung 09.11.09: Der Prüfungsausschuss beschließt, dass jeweils alle Professorinnen und Professoren sowie Professur-Vertreter und -Vertreterinnen des Fachbereiches BWL als Prüfer im Rahmen des Masterstudienganges bestellt werden.

Module nach § 10 PO – Wiederholung nur des gesamten Moduls

Sitzung 09.11.09: Alle im Masterprogramm M.Sc. BWL angebotenen Seminare fallen unter die Regelung des § 10 PO, wonach in diesen aus organisatorischen Gründen nicht die einzelne Modulteilprüfung, sondern nur das gesamte Modul wiederholt werden kann.

Beschluss 28.06.2016: Alle im Masterprogramm M.Sc. BWL angebotenen Seminare sowie alle Aktuelle-Probleme-Module der Schwerpunktfächer fallen unter die Regelung des § 10 alter und neuer Prüfungsordnung, wonach in Modulen mit mindestens zwei Prüfungsleistungen, bei denen aus zeitlichen Gründen die Wiederholung der einzelnen Prüfungsleistung innerhalb des Semesters nicht möglich ist, nur das gesamte Modul wiederholt werden kann. Dieser Beschluss gilt für Studierende unter der alten und neuen Prüfungsordnung.

Verlängerung von Masterarbeiten in Fällen außergewöhnlicher Härte (§14 alte und neue PO)

Letzter Beschluss 28.06.2016: „Der Prüfungsausschuss beschließt als Rahmen für die Behandlung von Anträgen auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten über drei (alte PO) bzw. vier (neue PO) Wochen hinaus wegen außergewöhnlicher Härte nach § 14 Abs. 7 der neuen und der alten PO (und damit mit Wirkung für alle Studierenden im M.Sc. BWL), dass ein Fall außergewöhnlicher Härte in der Regel jedenfalls dann vorliegt, wenn ein Studierender mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit durch Umstände, die er oder sie nicht zu vertreten hat, versäumt. Für Studierende unter der alten Prüfungsordnung delegiert der Ausschuss die positive Entscheidung auf die Ausschussvorsitzende. Die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung wegen besonderer Härte ist vom gesamten Ausschuss zu behandeln.“

Grundsatzbeschluss für Härtefallanträge nach der Fristenregelung und Wiederholungsprüfungen (§ 10 Abs. 6 alte PO und § 10 Abs. 4 neue PO)

Letzter, erneuter Beschluss vom 28.06.2016: „Der Prüfungsausschuss beschließt als Rahmen für die Behandlung von Anträgen wegen außergewöhnlicher Härte nach § 10 Abs. 4 der neuen PO und nach § 10 Abs. 6 der alten PO und damit mit Wirkung für alle Studierenden im M.Sc. BWL, dass grundsätzlich Wiederholungsprüfungen über das Ende des sechsten Semesters hinaus nur in sehr engem Rahmen gewährt werden, da die Prüfungsordnung für alle Regelfälle und für Fälle geringerer Härte ein definitives Ende der Ablegung von Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vorsieht. In Fällen, in denen Studierenden aufgrund von Vorkommnissen, die eine außergewöhnliche Härte bedeuten, maximal 12 LP fehlen und diese eine Fristverlängerung beantragen, kann die Ausschussvorsitzende nach Prüfung des Einzelfalls maximal je eine weitere Wiederholungsprüfung zum nächsterreichbaren Prüfungstermin und bis zur Obergrenze von 12 LP gewähren. Alle anderen Fälle und Ablehnungen eines solchen Antrags werden weiterhin vom gesamten Ausschuss behandelt.“

Maximale Leistungspunktzahl und mögliche „Streichresultate“

Sitzung vom 08.02.2010: Der Prüfungsausschuss beschließt, dass eine Obergrenze von 132 Leistungspunkten insgesamt bzw. 102 Leistungspunkte für Vorlesungs-Übungs- und Seminarmodule (außerhalb der Masterarbeit von 30 LP) gelten soll. Wenn diese Obergrenze an LP aus erfolgreich bestandenen Modulen erreicht ist, können weitere Vorlesungs-Übungs- und Seminarmodule nicht mehr belegt werden (sondern nur noch die Masterarbeit geschrieben, falls noch nicht erfolgreich absolviert).

Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird berechnet, sobald auch die Note der Masterarbeit feststeht. Übersteigt die Anzahl der erworbenen LP die erforderliche Anzahl von 120, so werden die „überschüssigen“ LP, die zu den Vorlesungs-Übungs- oder Seminar-Modulen mit den schlechtesten Noten gehören, nicht für die Notenbildung bzw. die Berechnung der Durchschnittsnote herangezogen. Die Masterarbeit geht immer in vollem Umfang in die Notenberechnung ein.

Schwerpunktfachwechsel – Grundsatzentscheidung

Sitzung vom 08.02.2010: Wechsel des Schwerpunktfaches werden zugelassen, solange dadurch kein Verstoß gegen die Regelung zu den Maximalleistungspunkten auftritt, d.h. wenn die 132 LP-Obergrenze insgesamt bzw. die 102 LP-Obergrenze für Vorlesungs-Übungs- und Seminarmodule nicht verletzt wird. Bereits gewählte Schwerpunktfachmodule, die durch den Schwerpunktfachwechsel „abgewählt“ werden sollen, werden entweder als Streichkandidaten behandelt oder in den Freien Wahlbereich verschoben, falls dort noch „Platz“ ist.

Möchte ein Studierender das Schwerpunktfach wechseln, so ist über das Studienbüro, Frau Saisaler, ein entsprechender Antrag zu stellen.